

Gesellschaftsvertrag der Zenaga – Foundation gGmbH

Präambel

Die Gesellschaft führt den Namen Zenaga – Foundation. Bei dem Wort Zenaga handelt es sich um eine Berbersprache, welche früher von einem großen senegalesischen Stamm gesprochen wurde. Heute wird die Sprache mit abnehmender Tendenz gesprochen. Aus ihr leitet sich der Name Senegal ab. Da die Gesellschaft insbesondere die Menschen in den afrikanischen Ländern ansprechen will, passt dieser Name im heutigen Zeitalter eines Wandels für die Gesellschaft sehr gut.

Die Vision ist es, allen Menschen Zugang zu sauberer Energie und einer intakten Umwelt zu verschaffen. Mit einer steigenden Lebensqualität und stabilem Weltklima können auch zukünftige Generationen dort leben, wo sie geboren wurden und wo ihre Heimat ist.

Durch die zahlreichen Erfahrungen von Kai Zimmermann im Bereich der Energiewende durch die Zivilgesellschaft will die Gesellschaft mit ihren Mitteln und Möglichkeiten dazu beitragen, die Potenziale von Deutschland und dem Senegal besser zu nutzen. Neben der Vermittlung von Wissen und Kontakten sollen Projekte in verschiedenen Bereichen zur Realisierung dieser Vision beitragen.

Die Gesellschaft stärkt Kooperationen und verbindet die Akteure in Deutschland und dem Senegal. Sie fördert so den Dialog der Länder und der Personen.

Gründe für die Errichtung der Gesellschaft:

Der Klimawandel ist wissenschaftlich anerkannt und seine Auswirkungen auf die Menschen, das Klima, die Natur, die Energie und somit das Leben werden durch die IPCC-Berichte beschrieben. Die Beschlüsse der Klimakonferenz in Paris (Dez. 2015) sollen auf staatlicher Ebene ein Gegensteuern bewirken.

Dieses Gegensteuern kann gelingen, wenn möglichst viele Bürger vom Sinn einer Beteiligung überzeugt werden. Dabei muss ein Verständnis der Vorteile einer Beteiligung im alltäglichen Leben erreicht werden. Dies kann nur gelingen, wenn dies praxisnah, lebensnah und verständlich in direktem Bezug zum Leben der Menschen erlebt werden kann. Außerdem müssen die finanziellen Vorteile von Verbesserungen in technischen Bereichen und im Verhalten aufgezeigt werden, damit die Bürger einen Willen zur Beteiligung entwickeln. Als positiven zusätzlichen Effekt nimmt der Bürger begleitende Auswirkungen auf die Umwelt, das Klima und zukünftige Generationen wahr und fühlt sich so zu weiteren Taten motiviert.

Kernpunkt der Gesellschaft ist es, die globalen Themen von der staatlichen Ebene auf die Ebene der Bürger und Akteure zu holen und diese bei den Umsetzungen zu unterstützen. Hierzu sollen die Auswirkungen des Klimawandels auf die Region sichtbar gemacht und die Vorteile aktiven Handelns erlebbar gemacht sowie die positiven finanziellen Effekte dargestellt werden – nur so können die Bürger zur Reise in eine wirtschaftlichere, saubere und nachhaltige Zukunft mitgenommen und sie zu Taten motiviert werden. Die Beschäftigung mit den Themen muss Spaß machen und interessant gestaltet werden, damit die Angebote von den Menschen genutzt werden.

Climate Protection = Environmental Protection = People Protection

§ 1 Firma und Sitz der Gesellschaft

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet Zenaga – Foundation gGmbH.
- (2) Sitz der Gesellschaft ist Sinsheim.

§ 2 Zweck und Gegenstand des Unternehmens

(1) Zwecke der Gesellschaft sind

- die Förderung von Wissenschaft und Forschung;
- die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege;
- die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe;
- die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes;
- die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten des Völkerverständigungsgedankens;
- die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit;
- die Förderung der Pflanzenzucht.

in Deutschland, dem Senegal und anderen geeigneten Ländern.

(2) Zur Verwirklichung des Gesellschaftszwecks ist Gegenstand der Gesellschaft insbesondere

- die Bereitstellung, Organisation und Durchführung von Bildungs- und Informationsangeboten zu den in Absatz 1 genannten Zwecken vor allem durch Kooperationen mit Kindergärten, Schulen und Hochschulen durch Qualifizierung von Lehrkräften sowie Mitwirkung an Unterrichtseinheiten, Projektarbeit vom Kindergarten bis zur Universität und bei der Berufsbildung
- die Vergabe von Stipendien und Vermittlung von Gastsemestern und Praktikumsplätzen in Deutschland sowie Mentoring
- Organisation und Durchführung des Austauschs durch Delegations- und Projektreisen, Treffen und Tagungen, Bereitstellung von Datenbanken sowie Unterstützung der Kommunikation und Vernetzung von Akteuren zu den Themen erneuerbare Energien, Klimawandel, Umweltschutz;
- die Organisation der Zivilgesellschaft zu den in Absatz 1 genannten Zwecken;

- die Bereitstellung von Beratungsangeboten, Materialien sowie die Durchführung und Unterstützung von Informationsveranstaltungen und mobile Informationsarbeit vor Ort über die Themen erneuerbare Energien, Klimawandel, Umweltschutz und Einsatz;
- sowie Öffentlichkeits- und Aufklärungsarbeit zu den Themen Erneuerbare Energien, Klimawandel, Umweltschutz;
- Förderung von Modell- und Lehrprojekten im Rahmen der gemeinnützigen Satzungszwecke;
- Förderung der Forschung in den Bereichen Klima-, Umwelt-, Natur-, Küsten- und Hochwasserschutz;
- die Unterstützung bei der Ausstattung und Versorgung von Krankenstationen in schwer zugänglichen Regionen;
- die Aufforstung von gerodeten oder durch andere Einflüsse kahler Gebiete z.B. in Goldabbaugebieten Erhalt von entsprechenden Pflanzen und Bäumen mit positiven Auswirkungen auf das regionale Klima und bei Starkregenereignissen in Folge des Klimawandels.

(3) Daneben verfolgt die Gesellschaft gem. § 58 Nr. 1 der Abgabenordnung (AO) den Zweck, Mittel für die Verwirklichung der in Absatz 1 genannten steuerbegünstigten Zwecke einer anderen Körperschaft zu beschaffen. Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die Akquise, Sammlung und Koordination von Spenden und sonstigen Mitteln sowie die Weitergabe von Mitteln an Körperschaften im Ausland, die diese Mittel zur Verwirklichung der in Absatz 1 genannten steuerbegünstigten Zwecke verwenden. Die Beschaffung von Mitteln für eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft des privaten Rechts setzt voraus, dass diese selbst steuerbegünstigt ist.

(4) Soweit die Gesellschaft ihre Aufgaben nicht selbst wahrnimmt, wird sie sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO bedienen.

(5) Die Gesellschaft darf Zweigniederlassungen errichten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO).

§ 4 Selbstlosigkeit und Mittelverwendung

(1) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die in § 2 festgelegten Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. Zu den eingezahlten Kapitalanteilen und zu den geleisteten Sacheinlagen zählen nicht die aufgrund der Umwandlung entstandenen Kapitalanteile und das auf den Umwandlungsstichtag vorhandene Vermögen.

Die vorgehenden Beschränkungen gelten nicht für Ausschüttungen im Rahmen der Vorschrift des § 58 Nr. 2 AO an Gesellschafter, die im Zeitpunkt der Beschlussfassung und der Vornahme der Gewinnausschüttung als steuerbegünstigte Körperschaft im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO) anerkannt sind.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Vermögensbindung

Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die in § 2 Abs. 1 genannten gemeinnützigen Zwecke.

§ 6 Stammkapital, Kapitalerhöhung

(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000 Euro (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro).

(2) Vom Stammkapital übernimmt

Kai Georg Zimmermann, geboren am 27.09.1974, wohnhaft in Sinsheim, 25.000 Geschäftsanteile im Nennwert zu je 1,00 Euro mit den laufenden Nummern 1 bis 25.000

(3) Das Stammkapital ist in bar zu erbringen und in Höhe von 25.000 Euro derart sofort zur Zahlung fällig, dass auf jeden Geschäftsanteil 1,00 Euro einzuzahlen ist.

(4) Mehrere voll eingezahlte Geschäftsanteile eines Gesellschafters können durch Gesellschafterbeschluss unter Zustimmung des betroffenen Gesellschafters zu einem einheitlichen Gesellschaftsanteil zusammengelegt werden.

(5) Eine Kapitalerhöhung kann nur mit Zustimmung von drei Vierteln des stimmberechtigten Kapitals beschlossen werden. Sie ist unzulässig, solange die bisher übernommenen Stammeinlagen nicht voll erbracht sind. Einer Kapitalerhöhung ist zuzustimmen, soweit durch die Änderung der Gesetzgebung die Fortführung der Gesellschaft nur durch eine Kapitalerhöhung erfolgen kann.

(6) Die Gesellschaft hat Geschäftsanteile mit Stimmrecht und ohne Stimmrecht. Durch Kapitalerhöhung können weitere Geschäftsanteile sowohl mit Stimmrecht als auch ohne Stimmrecht ausgegeben werden. Die Schaffung von weiteren Kapitalanteilen mit Stimmrecht bedarf der Zustimmung von von drei Vierteln des stimmberechtigten Kapitals. Die Umwandlung von stimmrechtslosen Geschäftsanteilen in Geschäftsanteile mit Stimmrecht kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln des stimmberechtigten Kapitals beschlossen werden.

§ 7 Dauer, Geschäftsjahr und Bekanntmachungen

- (1) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im elektronischen Bundesanzeiger der Bundesrepublik Deutschland.

§ 8 Gründungsaufwand

Die Kosten dieses Vertrags und seines Vollzugs im Handelsregister sowie die anfallenden Steuern und Gebühren der Gründung (insbesondere Anwalts- und Steuerberatungshonorare, Notar- und Handelsregistergebühren einschließlich der Kosten der Bekanntmachung) trägt die Gesellschaft bis zu einem Höchstbetrag von 2.500,00 Euro. Darüber hinausgehende Kosten, Steuern und Gebühren trägt der Gründungsgesellschafter.

§ 9 Geschäftsführung und Vertretungsregelung

- (1) Die Gesellschaft hat einen Geschäftsführer. Dies ist kraft Sonderrechts der Gesellschafter Kai Georg Zimmermann. Eine Abberufung von Kai Georg Zimmermann ist nur aus wichtigem Grund durch einstimmigen Beschluss des in der Versammlung vertretenen stimmberechtigten Kapitals gestattet.
- (2) Der Geschäftsführer ist einzelvertretungsbefugt. Er ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (3) Bei Abschluss, Abänderung oder Beendigung von Anstellungsverträgen mit Geschäftsführern wird die Gesellschaft durch die Gesellschafterversammlung vertreten.

§ 10 Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafter fassen die Beschlüsse in Versammlungen. Die Gesellschafterversammlung ist zuständig für alle ihr vom Gesetz und von diesem Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Aufgaben. Sie achtet insbesondere auf die langfristige Substanzerhaltung der Gesellschaft.
- (2) Eine Gesellschafterversammlung ist einzuberufen, wenn das nach dem Gesetz oder nach diesem Gesellschaftsvertrag erforderlich ist oder wenn die Einberufung aus sonstigen Gründen im Interesse der Gesellschaft liegt, mindestens jedoch einmal im Jahr.
- (3) Der Leiter der Gesellschafterversammlung wird von den Gesellschaftern mit einfacher des in der Versammlung vertretenen stimmberechtigten Kapitals gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(4) Die Einberufung der Versammlung obliegt der Geschäftsführung. Gesellschafter, die allein oder zusammen mindestens 10 % des Stammkapitals vertreten, können die Einberufung der Versammlung aus wichtigem Grund verlangen.

(5) Die Einberufung der Versammlung erfolgt durch Einladung der Gesellschafter mittels eingeschriebener Briefe. Sie ist mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung an die letztbekannte Adresse eines jeden Gesellschafters zu bewirken. Für die Rechtzeitigkeit der Ladung ist das Datum des Poststempels entscheidend. Die Einberufung braucht nicht per Einschreibebrief zu erfolgen, wenn der Zugang auf andere Weise (z. B. persönliche Übergabe, Telefax, E-Mail) gewährleistet ist. Im Übrigen können die Gesellschafter im gegenseitigen Einverständnis auf die Einhaltung von Form und Frist verzichten.

(6) Die Gesellschafterversammlung findet grundsätzlich am Sitz der Gesellschaft statt.

§ 11 Beschlussfähigkeit und -fassung

(1) Soweit nach dem Gesetz oder in diesem Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt ist, ist die Gesellschafterversammlung beschlussfähig, wenn mindestens 50 % des stimmberechtigten Stammkapitals vertreten sind. Sind weniger als 50 % des stimmberechtigten Stammkapitals vertreten, ist unverzüglich eine neue Gesellschafterversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf das vertretene Stammkapital beschlussfähig ist, falls in der Einberufung hierauf hingewiesen worden ist.

(2) Außerhalb von Versammlungen können Beschlüsse, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, durch schriftliche, fernschriftliche, telegrafische, mündliche oder fernmündliche Abstimmung, insbesondere in Telefon- oder Onlinekonferenzen gefasst werden, wenn die Mehrheit des stimmberechtigten Kapitals sich mit der jeweiligen Form der Beschlussfassung einverstanden erklärt. Ausdrücklich zulässig ist auch eine Kombination aus beiden Beschlussverfahren und jede andere Art der Beschlussfassung, wenn kein Gesellschafter dem widerspricht und die Mehrheit des stimmberechtigten Kapitals sich mit der jeweiligen Form der Beschlussfassung einverstanden erklärt.

(3) Sofern der Gesellschafter eine juristische Person ist, wird er durch die vertretungsberechtigten Personen repräsentiert. Jeder Gesellschafter kann sich in jeder Gesellschafterversammlung durch einen Mitgesellschafter, durch den Ehegatten oder einen Angehörigen eines steuer- oder rechtsberatenden Berufs auf Grundlage einer schriftlichen Vollmacht vertreten lassen.

(4) Die Gesellschafter sind berechtigt, auch in eigenen Angelegenheiten abzustimmen, soweit nicht § 47 Abs. 4 GmbHG oder dieser Vertrag etwas Abweichendes bestimmen.

(5) Die Gesellschafterbeschlüsse werden, soweit nicht im Gesetz oder nach diesem Gesellschaftsvertrag andere Mehrheiten vorgesehen sind, mit einfacher Mehrheit des in der Versammlung vertretenen stimmberechtigten Kapitals gefasst.

(6) Jeder Euro eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme soweit nicht stimmrechtslose Anteile ausgegeben sind. Bei den Geschäftsanteilen Nr. 24.001–25.000 handelt es sich um Anteile ohne Stimmrecht. Für diese gilt: Diese Anteile sind von jeglichem Stimmrecht ausgeschlossen (stimmrechtslose Geschäftsanteile). Der Stimmrechtsausschluss gilt auch für Rechtsnachfolger dieser Anteile. Das Recht auf Teilnahme an den Gesellschafterversammlungen bleibt dem Inhaber eines

stimmrechtslosen Geschäftsanteils erhalten, ebenso das Informationsrecht nach § 51a GmbHG und das Recht zur Anfechtung von Beschlüssen, ebenso das Erfordernis einer Zustimmung dieses Gesellschafters bei Eingriffen in den Kernbereich seiner Mitgliedschaft und bei Leistungsvermehrungen durch Satzungsänderung.

(7) Dem Gesellschafter Kai Georg Zimmermann steht darüber hinaus als Sonderrecht für die Dauer seiner Gesellschaftsbeteiligung ein Vetorecht gegen Gesellschafterbeschlüsse zu, die in Gesellschafterversammlungen gefasst wurden auf denen er nicht anwesend oder vertreten war. Das Vetorecht ist innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Beschlussniederschrift auszuüben und den Gesellschaftern schriftlich anzuzeigen.

(8) Sämtliche Gesellschafterbeschlüsse sind – soweit keine notarielle Beurkundung stattzufinden hat – schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter oder, außerhalb von Gesellschafterversammlungen, vom Geschäftsführer zu unterschreiben und den Gesellschaftern abschriftlich per Einschreiben zu übersenden oder gegen Empfangsquittung zu übergeben.

(9) Die Anfechtung von Gesellschafterbeschlüssen durch Klageerhebung ist nur innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Absendung oder nach Übergabe der Abschrift des Gesellschafterbeschlusses zulässig.

§ 12 Wettbewerbsverbot

(1) Die Gesellschafter und der Geschäftsführer unterliegen keinem Wettbewerbsverbot.

(2) Die Gesellschafterversammlung kann einen oder mehrere Gesellschafter von einem bestehenden Wettbewerbsverbot befreien, ihnen ein Wettbewerbsverbot auferlegen oder ein solches modifizieren und näher ausgestalten.

§ 13 Verfügung über Geschäftsanteile

(1) Die Abtretung eines Geschäftsanteils oder eines Teils davon sowie die Belastung, die Verpfändung und die Sicherungsabtretung von Geschäftsanteilen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung aller übrigen Gesellschafter.

(2) Die Abtretung eines Geschäftsanteils hat unter strikter Beachtung des Grundsatzes der Selbstlosigkeit (§ 55 AO) zu erfolgen und darf auch im Übrigen den steuerbegünstigten Status der Gesellschaft nicht gefährden.

§ 14 Einziehung von Geschäftsanteilen

(1) Der Geschäftsanteil eines Gesellschafters kann durch Gesellschafterbeschluss eingezogen werden, wenn

- der betreffende Gesellschafter schuldhaft seine Gesellschafterpflichten schwerwiegend verletzt;

- über das Vermögen des Gesellschafters ein gerichtliches Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder der Gesellschafter die Richtigkeit seines Vermögensverzeichnisses an Eides statt zu versichern hat;
- in den Geschäftsanteil die Zwangsvollstreckung betrieben und diese nicht innerhalb von drei Monaten abgewendet wird;
- der Gesellschafter, sofern er selbst eine juristische Person ist, aufgelöst wird;
- der Gesellschafter die Gesellschaft kündigt;
- der Geschäftsanteil im Wege der Zwangsvollstreckung oder der Insolvenz eines Gesellschafters an einen Dritten gelangt ist, weil die Einziehung wegen § 14 Abs. 4 dieses Gesellschaftsvertrags nicht zulässig war;
- in der Person des Gesellschafters ein anderer wichtiger Grund, der seine Ausschließung aus der Gesellschaft rechtfertigt, gegeben ist. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn ein weiteres Verbleiben des betroffenen Gesellschafters in der Gesellschaft für diese untragbar ist, insbesondere wenn der Gesellschafter eine ihm nach dem Gesellschaftsvertrag obliegende wesentliche Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere auch dann vor, wenn der Gesellschafter in der Gesellschafterversammlung im Widerspruch zur steuerbegünstigten Zwecksetzung der Gesellschaft gestimmt hat;
- soweit wegen des Todes eines Gesellschafters dessen Beteiligung auf Personen übergeht, die bislang nicht Gesellschafter sind. Ausgenommen sind Familienangehörige von Kai Georg Zimmermann und deren Nachkommen. Das Recht zur Einziehung oder Abtretung endet ein halbes Jahr, nachdem die neuen Gesellschafter den Erwerb ihrer jeweiligen Beteiligung der Gesellschaft gegenüber schriftlich angezeigt haben.

(2) Der Einziehungsbeschluss ist mit mindestens 75 % des stimmberechtigten Kapitals zu fassen. Der betroffene Gesellschafter hat kein Stimmrecht.

(3) Die übrigen Gesellschafter können durch Beschluss verlangen, dass statt der Einziehung der Geschäftsanteil auf die Gesellschaft, einen oder mehrere Gesellschafter oder einen oder mehrere Dritte(n) gegen Übernahme der Abfindungslast (vgl. § 16) durch den Erwerber übertragen wird. In diesem Fall haftet die Gesellschaft neben dem Erwerber für das Abfindungsentgelt als Gesamtschuldnerin. Im Fall der Einziehung schuldet die Gesellschaft die Abfindung.

(4) Die Einziehung und der Erwerb durch die Gesellschaft sind nur unter Beachtung von § 33 GmbHG zulässig.

§ 15 Austritt und Ausscheiden eines Gesellschafters

(1) Jeder Gesellschafter kann aus wichtigem Grund seinen Austritt aus der Gesellschaft mit einer Frist von einem Jahr zum Schluss des Geschäftsjahrs durch Einschreibebrief erklären. Durch das Ausscheiden wird die Gesellschaft nicht aufgelöst. Die Gesellschaft wird von dem oder den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt.

(2) Der ausscheidende Gesellschafter hat seinen Geschäftsanteil an den oder die übrigen Gesellschafter oder an einen Dritten, der von der Gesellschafterversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit

des in der Versammlung vertretenen stimmberechtigten Kapitals benannt wird, oder an die Gesellschaft als eigenen Anteil zu übertragen. Die Abfindung bestimmt sich nach § 16.

(3) Scheidet ein Gesellschafter – gleich aus welchem Grund – aus der Gesellschaft aus, können die verbleibenden Gesellschafter mit mindestens 75 % der ihnen zustehenden Stimmen innerhalb von drei Monaten nach dem Ausscheiden des Gesellschafters die Auflösung der Gesellschaft beschließen. Der ausgeschiedene Gesellschafter erhält dann keine Abfindung nach § 16, sondern nimmt stattdessen an der Liquidation der Gesellschaft teil.

§ 16 Ermittlung und Höhe der Abfindung

(1) Scheidet ein Gesellschafter durch Austritt, Einziehung oder durch eine die Einziehung ersetzende Übertragung an einen Dritten aus der Gesellschaft aus, steht ihm eine Abfindung zu.

(2) Die Abfindung entspricht dem auf die Geschäftsanteile entfallenden eingezahlten Kapitalanteil oder dem gemeinen Wert der geleisteten Sacheinlage. Die Zahlung einer höheren Abfindung ist nicht zulässig.

(3) Die Abfindung ist in vier gleichen Jahresraten zu entrichten. Die erste Rate ist einen Monat nach Ausscheiden des Gesellschafters fällig. Der jeweils offenstehende Teil der Abfindung ist mit einem um zwei Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank liegenden Jahressatz zu verzinsen. Die Gesellschafter oder der Übernehmer sind jederzeit berechtigt, die Abfindung ganz oder teilweise vorzeitig zu entrichten, ohne zum Ausgleich der entfallenden Zinszahlungen verpflichtet zu sein.

§ 17 Jahresabschluss, Gewinnverwendung

(1) Gewinne der Gesellschaft sind nach Absatz 2 einer Rücklage zuzuführen oder auf neue Rechnung vorzutragen. Werden Gewinne auf neue Rechnung vorgetragen, sind sie in den zwei nachfolgenden Geschäftsjahren ausschließlich und unmittelbar zu dem Gesellschaftszweck gemäß § 2 zu verwenden oder einer steuerlich zulässigen Rücklage nach Absatz 2 zuzuführen.

(2) Die Gesellschaft darf ihre Mittel unter den gesetzlichen Voraussetzungen und in jeweils für die Steuervergünstigung unschädlichem Umfang einer freien oder gebundenen Rücklage zuführen.

(3) Die Gesellschaft darf ihre Mittel unter den gesetzlichen Voraussetzungen und in jeweils für die Steuervergünstigung unschädlichem Umfang einer anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts zur Verwendung zu einzelnen oder allen in § 2 Abs. 1 genannten steuerbegünstigten Zwecken zuwenden.

§ 18 Auflösung und Liquidation der Gesellschaft

Im Fall der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch den oder die Geschäftsführer, sofern nicht durch Gesellschafterbeschluss andere Liquidatoren bestellt werden.

§ 19 Salvatorische Klausel, Schlussbestimmungen

(1) Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen Gesellschaftern oder zwischen Gesellschaft und Gesellschaftern bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht kraft Gesetzes notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Das gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt die Bestimmung als vereinbart, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

(3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des GmbHG und der §§ 51 ff. AO.